

Zeitschrift: Frei denken : das Magazin für eine säkulare und humanistische Schweiz
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 99 (2016)
Heft: 4

Artikel: Bewilligungskriterien für religiöse Schulen
Autor: Caspar, Reta
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1090646>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Michael Burkard



keinen Sinn, das Burkaverbot im Parlament einmal unter dem Aspekt der Sicherheit zu diskutieren und ein zweites Mal unter dem Aspekt der persönlichen Freiheit.

Trotz dieser skeptischen Worte der Kommissionsmehrheit hat der Nationalrat schliesslich der parlamentarischen Initiative Wobmann für ein Verhüllungsverbot ganz knapp, mit 88 gegen 87 Stimmen und bei 10 Enthaltungen, Folge gegeben.

Der Weg der parlamentarischen Initiative

Mit einer parlamentarischen Initiative (Art. 107–114 ParlG) kann ein Mitglied der schweizerischen Bundesversammlung einen Entwurf für ein Bundesgesetz oder die Grundzüge eines solchen Erlasses einreichen oder anregen. Zweck der parlamentarischen Initiative ist es, den Einfluss des Bundesrates im Gesetzgebungsverfahren einzuschränken. Denn normalerweise hat der Bundesrat bei der Ausarbeitung der Gesetzes- und Beschlussvorlagen im Gesetzgebungsverfahren einen grossen Einfluss. Durch eine parlamentarische Initiative wird erreicht, dass der Bundesrat sich erst im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Gesetzes- oder Beschlussentwurf äussern kann.

Parlamentarische Initiativen werden zunächst in den entsprechenden Kommissionen der beiden Räte behandelt.

Bei der ersten Beratung in der Staatspolitischen Kommission des Nationalrats wurde der parlamentarischen Initiative Wobmann offenbar mit 11 zu 10 Stimmen bei 2 Enthaltungen noch Folge gegeben. Die Staatspolitische Kommission des Ständerats lehnte sie jedoch mit 10 zu 1 Stimme ab, worauf auch die Staatspolitische Kommission des Nationalrats umschwenkte und sich mit 15 zu 9 Stimmen dagegen aussprach.

Mittlerweile hat der Nationalrat nach einer Kurzdebatte Ja gesagt zu einem gesamtschweizerischen Verhüllungsverbot. Das Geschäft kommt nun nächstes Jahr noch in den Ständerat. Stimmt der Ständerat ebenfalls zu, geht das Geschäft zurück in die Kommission des Nationalrats, die dann eine Vorlage ausarbeitet, die im Parlament ausführlich diskutiert wird. Es ist jedoch anzunehmen, dass der Ständerat ablehnt. Dann wird die parlamentarische Initiative Wobmann gestrichen. *rc*
Curia vista Geschäftsnummer: 14.467

Kleidervorschriften – im Namen der Freiheit oder der Religion



@kalidalbahi

frei denken. 4 | 2016

Bewilligungskriterien für religiöse Schulen

Das Volksschulamt des Kantons Zürich hat dem Verein al Huda zu Recht keine Bewilligung für den islamischen Kindergarten in Volketswil erteilt. Das Betriebskonzept erfüllt gemäss Bundesgericht nicht die gesetzlichen Anforderungen für eine Privatschule mit religiöser Ausrichtung. Das Lausanner Gericht stützt damit das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom Juli 2015. Dieses hatte bemängelt, der auf den Arabisch- und Koranunterricht entfallende Anteil von 25 Prozent der zur Verfügung stehenden Stellenprozente gefährde die zu erreichenden Bildungsziele der Volksschule. Zudem verfügten die mit dem Arabisch- und Koranunterricht betrauten Personen nicht über einen anerkannten pädagogischen Ausweis.

Religiöses Wissen kein Basiswissen

Die Vorinstanz bemängelte darüber hinaus, dass im Kindergartenkonzept eine Trennung zwischen religiösen und weltlichen Inhalten fehle. Vielmehr bestehe die Auffassung, das religiöse Wissen bilde die Basis von allem, was später erlernt und erlebt werde. Das geht gemäss Verwaltungsgericht über die für Privatschulen zulässige Setzung eines religiösen Schwerpunktes hinaus.

Bekenntnis zu humanistischen und demokratischen Werten

Ein weiterer Kritikpunkt betrifft das im Volksschulgesetz festgehaltene Bekenntnis zu humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen. Das Bundesgericht hält in seinem Urteil fest, dass es im Betriebskonzept an einem solchen Bekenntnis fehle.

Entgegen der Auffassung des Vereins sieht das Bundesgericht die Glaubens- und Gewissensfreiheit durch die Verweigerung der Betriebsbewilligung nicht verletzt. Die Glaubensfreiheit verpflichte den Staat zu religiöser und weltanschaulicher Neutralität. Die Bewilligung für den Betrieb des Kindergartens sei in diesem Fall aber nicht verweigert worden, weil der Verein einer bestimmten Religion verbunden sei. Vielmehr sei der Grund, dass die Bedingungen für das Führen einer Privatschule nicht erfüllt worden seien.

Gleiche Kriterien für alle religiösen Schulen

Auch der Anspruch auf Gleichbehandlung werde mit dem Entscheid des Volksschulamtes nicht verletzt. Der Verein hatte sinngemäss einen Anspruch auf eine Gleichbehandlung im Unrecht geltend gemacht, weil der Kanton Zürich 17 jüdische und christliche Kindergärten zugelassen habe. Ob diesbezüglich Korrekturen bei den Bewilligungen vorzunehmen sind, will die Behörde nun prüfen.

Die FVS nimmt Kenntnis von diesem Urteil und erwartet von den zuständigen Behörden eine kritische Prüfung ihrer Bewilligungskriterien für religiöse Schulen und eine konsequente Überprüfung deren Einhaltung. Die FVS hat wiederholt kritisiert, dass Bildungsinhalte wie z. B. die Evolution in religiösen Schulen nicht gelehrt werden müssen. *rc*

Bundesgericht Urteil 2C_807/2015 vom 18.10.2016

Nachdenken über gemeinsame Werte

Die Kampagne «Gemeinsame Werte» kam erfolgreich zustande. Ein herzliches Dankeschön an alle Spenderinnen und Spender! Die Initianten sind jetzt am Einsammeln der Vorschläge für Sprüche und Hintergrundtexte. Selbstverständlich kann man

die Kampagne weiter unterstützen:

Freidenker-Vereinigung Winterthur

Postfach, 8401 Winterthur

Postkonto: 84-5101-3

IBAN: CH15 0900 0000 8400 5101 3 BIC: POFIGHCH33XXX

Vermerk: Werte-Kampagne

Aktuelle Infos auf: winterthur.frei-denken.ch